

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt sowie Feststellung der nachrückenden Bewerber

Der aufgrund der Wahlvorschläge der Wählergruppe Wir Für Steinau (WFS) jeweils vom 18.12.2020 am 14. März 2021 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und als Mitglied des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt gewählt

Herr
Michael Fuchs
Schwarzwaldstraße 7
36396 Steinau an der Straße

ist verstorben.

Nachdem die nächsten noch nicht berufenen Bewerber auf ihr Mandat jeweils verzichtet haben wird aufgrund § 34 Abs. 1 und 3 KWG festgestellt, dass an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem jeweiligen Wahlvorschlag der WFS

Herr
Detlef Heinichen
Brüder-Grimm-Straße 64
36396 Steinau an der Straße

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrückt und

Herr
Mario Kirsch
Brüder-Grimm-Straße 100
36396 Steinau an der Straße

in den Ortsbeirat Steinau-Innenstadt nachrückt.

Der aufgrund des vorgenannten Wahlvorschlages als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gewählt

Herr
Michael Graf
Harzstraße 5a
36396 Steinau an der Straße

hat gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch § 68a neu gefasst durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), auf sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Aufgrund § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der WFS

Herr
Matthias Euler
Im Wolfsgrund 36
36396 Steinau an der Straße

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. Nr. 8) öffentlich bekannt gegeben.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens die in § 25 genannte Anzahl von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen beginnt mit dem Ablauf des Bereitstellungstages der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße. Die Bekanntmachung hängt zu jedermanns Einsicht in dem Aushangkasten vor dem Rathaus, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, bis Ablauf der Einspruchsfrist.

Steinau an der Straße, den 05.11.2024



Drechsler
Besonderer Gemeindevorstand